

Firma Bernd Stadler Erdbewegung und Transporte

(BBE) Besondere Bedingungen bei Erdarbeiten

Ergänzend zu unseren gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Stand 01.03.2015

Erdbewegungen und deren Voraussetzungen:

1. Das Aushub- bzw. Abbruchmaterial muss auf jeder normalen Boden- und Bauschuttdeponie abgelagert werden können und darf keinen besonderen Auflagen nach den Umweltschutzbedingungen unterliegen.
2. Aushubböden müssen frei von Fremdbestandteilen wie z.B. Schlacke, Bauschutt usw. sein, und einen Zuordnungswert von Z 0 gemäß der jeweils aktuellen gültigen LAGA-Liste einhalten. Eine Untersuchung der Parameter in der Trockensubstanz wird bauseitig vorausgesetzt. Annahme und Verwertung von Böden der LAGA –Liste > Z0 sind nicht Bestandteil unserer Angebote, sofern nicht gesondert angeboten. Daraus resultierende Mehraufwendungen und sonstige Nachteile gehen zu Lasten des Auftraggebers. Sie halten uns durch Dritte und sonstigen Nachteilen frei.
3. Voraussetzung hierzu ist eine mit je 10to Achslast ungehindert befahrbarer Anfuhrweg und eine gleichwertige Entladestelle. Die Be- und Entladezeit auf der Baustelle beträgt max. 15Min. je Fahrzeug. Für Beschädigungen an nicht zu öffentlich en Fahrstraßen gehörenden Anlagen und Grundstücken wird von uns und von den von uns beauftragten Subunternehmern keine Haftung übernommen.
4. Die Kosten für den Fundamentaushub und die Verfüllung sind, soweit nicht gesondert im Angebot aufgeführt, in den angebotenen Positionen nicht enthalten.
5. Der Auftraggeber hat vor Beginn der Erdarbeiten Kabel- und Leitungspläne vorzulegen. Wenn die Kabel- und Leitungspläne zwei Kalenderwochen vor Arbeitsbeginn nicht vorliegen, werden wir diese bei den jeweils zuständigen Versorgungsunternehmen beantragen. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber.
6. Der Auftraggeber hat vor Beginn der Erdarbeiten den Aufgrabeschein vorzulegen. Wenn dieser zwei Kalenderwochen vor Arbeitsbeginn nicht vorliegt, werden wir den Aufgrabeschein bei den zuständigen Behörden beantragen. Die jeweils von de r zuständigen Behörde erhobenen Gebühren sowie die Bearbeitungsgebühr trägt der Auf traggeber.
7. Kosten für eventuell erforderliche Wasserhaltung, Böschungssicherung, Spundwände usw. sind, sofern nicht gesondert aufgeführt, nicht im Angebot enthalten.

Stand 01.03.2015